

Änderung der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 84. Bayerische Ärztinnen- und Ärzte- tag hat am 11. Oktober 2025 mit der erfor- derlichen Mehrheit folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 6/1) der Berufs- ordnung für die Ärzte Bayerns – Bekannt- machung vom 9. Januar 2012 i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 17. Oktober 2021 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2021, S. 608), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat mit Bescheid vom 19. November 2025, Az.: 32-G8507.21-2025/2-29, die Änderungen genehmigt.

I.

In § 24 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen berufliche Belange sind auf Verlangen der Bayerischen Landesärztekammer Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, sämtliche Vereinbarungen gemäß Satz 1 der Bayerischen Landesärztekammer vorzulegen.“

II.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Kissingen, den 11. Oktober 2025
Ausgefertigt, München, den 26. November 2025
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Änderung der Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 84. Bayerische Ärztinnen- und Ärzte- tag hat am 11. Oktober 2025 mit der erfor- derlichen Mehrheit folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 7/1) der Gebüh- rensatzung der Bayerischen Landesärztekam- mer vom 9. Oktober 1994, i. d. F. der Änderungsbeschlüsse vom 13. Oktober 2024 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2024, S. 582), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat mit Bescheid vom 19. November 2025, Az.: 32-G8507.21-2025/2-28, die Änderungen genehmigt.

I.
Das Gebührenverzeichnis – Anlage zur Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. In der Tabellenzeile 8.5 wird in der Spalte „Ge- genstand“ das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Wörter „Prakt.-mündliche Prüfung und deren Wiederholungsprüfungen“ ersetzt.
2. In der Tabellenzeile 8.5 wird in der Spalte „Ge- bühr in €“ die Angabe „100,-- bis 300,--“ durch die Angabe „200,-- bis 300,--“ ersetzt.
3. Nach Nr. 8.5 wird folgende neue Nr. 8.6 ein- gefügt.

Nr. 8.6

Nr.	Gegenstand	Gebühr €
8.6	Fort- und Weiter- bildungsprüfungen, Modulprüfungen und Wiederholungs- prüfungen	60,-- bis 150,--

4. Die bisherige Nr. 8.6. wird Nr. 8.7.
5. Nach Nr. 8.7 wird folgende neue Nr. 8.8 eingefügt.

Nr.	Gegenstand	Gebühr €
8.8	Verfahren zur Fest- stellung und Beschei- nigung der individuell erworbenen berufl- chen Handlungsfähig- keit (Validierungsver- fahren) nach § 50b bis § 50d Berufsbildungs- gesetz (BBiG)	1.110,-- bis 1.900,--

II.
Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Kissingen, den 11. Oktober 2025
Ausgefertigt, München, den 26. November 2025
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Änderung der Meldeordnung der Bayerischen Landesärztekammer

Der 84. Bayerische Ärztinnen- und Ärzte- tag hat am 11. Oktober 2025 mit der erfor- derlichen Mehrheit folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 8/1) der Melde- ordnung der Bayerischen Landesärztekam- mer vom 27. August 2007-, zuletzt geän-

dert am 13. Oktober 2019 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2019, S. 648), beschlossen.

I.
In § 3 Abs. 1 S. 1 werden die Wörter „und unter- schrieben“ gestrichen.

II.
Diese Änderungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Kissingen, den 11. Oktober 2025
Ausgefertigt, München, den 26. November 2025
Dr. med. Gerald Quitterer, Präsident

Änderung der Weiterbildungs- ordnung für die Ärzte Bayerns

Der 84. Bayerische Ärztinnen- und Ärzte- tag hat am 11. Oktober 2025 mit der erfor- derlichen Mehrheit folgende Änderungen (Entschließungsantrag Nr. 5/1) der Weiter- bildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 16. Oktober 2021, in der Fassung der Beschlüsse vom 12. Oktober 2024 („Bayerisches Ärzteblatt“ 12/2024, S. 583 f.), beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention hat mit Bescheid vom 30. Oktober 2025, Az.: 32-G8507.21-2025/2-27, die Änderungen genehmigt.

- I.**
1. Abschnitt A – Allgemeine Bestimmungen wird wie folgt geändert:
 - a) § 2a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „unter Anleitung eines Wei- terbildungsbefugten“ werden gestrichen.
 - b) § 2a Abs. 9 Satz 4 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „kann auch“ werden durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ wird gestrichen.
 - c) In § 2a wird folgender Abs. 12 angefügt:
„Stationäre Akutversorgung zeichnet sich aus durch eine stationäre Behandlung von Patienten aus einem unausgelesenen Patientenkollektiv in Bezug auf Diagnosen und Altersstruktur, die wegen einer akuten, unvorhergesehenen Erkrankung in einem Krankenhaus mit einer Aufnahmefähigkeit“